

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	23.02.2012
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	059/2012-9
Stand	13.01.2012

Betreff Antrag des OV und AM Hönig vom 11.01.2012 betr. Fußgängerampeln Rankenberg/Küppersgasse und Rankenberg/ Schornsberg in Brenig

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beauftragt den Bürgermeister, die Verkehrsverhältnisse in Brenig, Rankenberg (L 182) in Höhe Küppersgasse und Schornsberg, insbesondere hinsichtlich der Fußgängerquerung in einem gem. § 45 StVO vorgeschriebenen straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren erneut zu überprüfen und diesbezüglich Kontakt mit dem Landesbetrieb Straßen NRW wegen der Realisierung einer Lichtsignalanlage (Bedarfsanlage für Fußgänger) an einer der beiden genannten Einmündungen aufzunehmen.

Sachverhalt

Auf den Antrag vom 11.01.2012 wird Bezug genommen.

Die Verkehrsverhältnisse auf dem Rankenberg (L 182) und der angestrebte Einbau einer baulichen Querungshilfe waren in der Vergangenheit mehrfach Gegenstand von Beratungen in den Ratsgremien (vgl. Vorlagen-Nr. 350/2006-9, 71/2007-9 und 375/2010).

Ergebnis der damaligen Überprüfungen war, dass eine bauliche Querungshilfe im fraglichen Bereich der L 182 zwar wünschenswert wäre, der hierfür notwendige Bedarf bei den durchgeführten Verkehrszählungen jedoch nicht nachgewiesen werden konnte. In jeweils 2 Stunden wurden hierbei höchstens 4 querende Fußgänger festgestellt.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen haben sich in dieser Angelegenheit mittlerweile keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Demzufolge sieht der Bürgermeister die Erfolgsaussichten für eine Lichtsignalanlage „Fußgängerampel“ realistisch als nicht gegeben an, zumal diese im Vergleich zu baulichen Querungshilfen sogar einen höheren Errichtungs- und Unterhaltungsaufwand erfordern.

Weitere Überprüfungen sind daher entbehrlich.

Auch die Analyse des im Antrag zitierten Unfalls vom 22. August 2011 führt zu keinem anderen Ergebnis, weil dieser nach Mitteilung der Polizei ausschließlich auf das Fehlverhalten des 10-jährigen Kindes, das gegen 21 Uhr ohne auf den Verkehr zu achten außerorts die Landstraße querte, zurückzuführen war.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen dieser Vorlage: keine

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag